



**2018/0233(COD)**

18.9.2018

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich  
(COM(2018)0443 – C8-0260/2018 – 2018/0233(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Sven Giegold

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	25



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich (COM(2018)0443 – C8-0260/2018 – 2018/0233(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0443),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 197 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0260/2018),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Durch die Festlegung eines Rahmens für Maßnahmen, dessen Ziel die Unterstützung des Binnenmarkts, die Förderung *der Wettbewerbsfähigkeit* der Union und der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, sollte das Programm dazu beitragen, Steuerbetrug,

*Geänderter Text*

(3) Durch die Festlegung eines Rahmens für Maßnahmen, dessen Ziel die Unterstützung des Binnenmarkts, die Förderung *des fairen Wettbewerbs in* der Union und der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, sollte das Programm dazu beitragen, Steuerbetrug,

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhüten und zu bekämpfen, unnötigen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu vermeiden bzw. zu verringern, das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und **die Wettbewerbsfähigkeit** der Union zu stärken sowie einen gemeinsamen Ansatz der Union in internationalen Gremien zu fördern.

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhüten und zu bekämpfen, unnötigen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu vermeiden bzw. zu verringern, **gerechtere und effizientere Steuersysteme zu fördern**, das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und **den fairen Wettbewerb in** der Union zu stärken sowie einen gemeinsamen Ansatz der Union in internationalen Gremien zu fördern.

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um den Beitrittsprozess und die Assoziierung von Drittländern zu unterstützen, sollte die Teilnahme am Programm beitretenden Ländern, Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidaten und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik offenstehen, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Das Programm kann auch anderen Drittländern gemäß den Bedingungen offenstehen, die in spezifischen Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern über ihre Teilnahme an Programmen der Union festgelegt sind.

#### *Geänderter Text*

(5) Um den Beitrittsprozess und die Assoziierung von Drittländern zu unterstützen, sollte die Teilnahme am Programm beitretenden Ländern, Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidaten und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik offenstehen, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Das Programm kann auch **dem Vereinigten Königreich nach seinem Austritt aus der Union sowie anderen Drittländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Staaten**, gemäß den Bedingungen offenstehen, die in spezifischen Vereinbarungen zwischen der Union und diesen Ländern über ihre Teilnahme an Programmen der Union festgelegt sind.

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die im Rahmen des Programms „Fiscalis 2020“ geltenden Maßnahmen haben sich als geeignet erwiesen und sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse einer besseren Erreichung der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „Fiscalis“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten im Steuerbereich weiter zu verbessern.

##### *Geänderter Text*

(7) Die im Rahmen des Programms „Fiscalis 2020“ geltenden Maßnahmen haben sich als geeignet erwiesen und sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse einer besseren Erreichung der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. **Die Maßnahmen sollten jedoch auf die Umsetzung einer laufend zu ergänzenden Liste von Themen abzielen, die von besonderer Bedeutung für die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sind.** Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „Fiscalis“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten im Steuerbereich weiter zu verbessern.

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Angesichts der zunehmenden Mobilität von Steuerpflichtigen, der Zahl grenzüberschreitender Transaktionen und der Internationalisierung von Finanzinstrumenten weit über

##### *Geänderter Text*

(8) Angesichts der zunehmenden Mobilität von Steuerpflichtigen, der Zahl grenzüberschreitender Transaktionen und der Internationalisierung von Finanzinstrumenten weit über

Unionsgrenzen hinaus könnten Anpassungen oder Erweiterungen der europäischen elektronischen Systeme für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer und internationale Organisationen für die Union oder die Mitgliedstaaten von Interesse sein. Insbesondere würden der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb zweier ähnlicher elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen innerhalb der Union bzw. auf internationaler Ebene vermieden. Daher sollten die Kosten von Anpassungen oder Erweiterungen europäischer elektronischer Systeme, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen vorgenommen werden, bei hinreichender Begründung durch ein solches Interesse im Rahmen des Programms förderfähig sein.

Unionsgrenzen hinaus könnten Anpassungen oder Erweiterungen der europäischen elektronischen Systeme für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer und internationale Organisationen für die Union oder die Mitgliedstaaten von Interesse sein. Insbesondere würden der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb zweier ähnlicher elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen innerhalb der Union bzw. auf internationaler Ebene vermieden. Daher sollten die Kosten von Anpassungen oder Erweiterungen europäischer elektronischer Systeme, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen vorgenommen werden, bei hinreichender Begründung durch ein solches Interesse im Rahmen des Programms förderfähig sein. ***Die Durchführung von diesbezüglichen Maßnahmen insbesondere im Bereich des automatischen Informationsaustausches mit Staaten, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, sollte ebenfalls durch das Programm gefördert werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Angesichts der Bedeutung der **Globalisierung** sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie

#### *Geänderter Text*

(9) Angesichts der Bedeutung der **Zusammenarbeit im Steuerbereich und der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung** sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen



Vertreter von internationalen Organisationen, Wirtschaftsteilnehmern, Steuerzahlerverbänden oder der Zivilgesellschaft sein.

Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie Vertreter von internationalen Organisationen, Wirtschaftsteilnehmern, Steuerzahlerverbänden oder der Zivilgesellschaft sein. **Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt in ausgewogener und transparenter Weise und die ausgewählten Personen legen ihre beruflichen Interessen offen und weisen nach, dass kein Interessenkonflikt mit ihrer beruflichen Tätigkeit besteht. Die Interessen von Unternehmen und Zivilgesellschaft sollten in gleicher Weise vertreten sein.**

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Durchführung dieser Verordnung sollte mittels Arbeitsprogrammen erfolgen. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, sollten sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken können. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen wird sich der Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten verringern.

#### *Geänderter Text*

(13) Die Durchführung dieser Verordnung sollte mittels Arbeitsprogrammen erfolgen. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, sollten sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken können. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen wird sich der Verwaltungsaufwand sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten verringern. **In die mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten alle einschlägigen Informationen eingehen, die aus den in der Verordnung genannten Jahresberichten und Bestandsaufnahmen hervorgehen. Diese Jahresberichte sollten öffentlich zugänglich sein, sodass die Steuerzahler**

*über bewährte Verfahren, Erkenntnisse, Herausforderungen und weiterhin bestehende Probleme in Bezug auf das Programm informiert werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Zur **Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung** dieser Verordnung **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden. **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> ausgeübt werden.**

---

<sup>22</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

#### *Geänderter Text*

(14) Zur **Ergänzung** dieser Verordnung **sollte** der Kommission **die Befugnis** übertragen werden, **gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Annahme von Arbeitsprogrammen zu erlassen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Gemäß den Nummern 22 und 23

#### *Geänderter Text*

(15) Gemäß den Nummern 22 und 23

der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>23</sup> ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen.

der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>23</sup> ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen. ***Jahresberichte sowie regelmäßig abgefasste Bewertungsberichte sollten mit dem Ziel verfasst werden, nicht nur quantitative Indikatoren zu bewerten, sondern auch über Erfolge mit qualitativen Auswirkungen zu berichten, wie etwa über die Verbesserung des Informationsaustauschs oder die Einziehung von Gewinnen aus Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.***

---

<sup>23</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

---

<sup>23</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) andere Steuern und Abgaben, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/24/EU<sup>33</sup> des Rates genannt werden, soweit sie für den Binnenmarkt und die Verwaltungszusammenarbeit

##### *Geänderter Text*

(e) andere ***direkte oder indirekte*** Steuern und Abgaben, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/24/EU<sup>33</sup> des Rates genannt werden, ***wie etwa die Körperschaftsteuer***, soweit

zwischen den Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;

sie für den Binnenmarkt und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;

---

<sup>33</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

---

<sup>33</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) „Staat, der zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört“ einen Drittstaat, dessen Bevölkerung über ein geringes Einkommen verfügt und der gemäß der Definition der Vereinten Nationen mit schwerwiegenden strukturellen Hindernissen für eine nachhaltige Entwicklung konfrontiert ist;***

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Programm hat das allgemeine Ziel, die Steuerbehörden und die Besteuerung zu unterstützen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, ***die Wettbewerbsfähigkeit*** der Union zu stärken und die finanziellen und

1. Das Programm hat das allgemeine Ziel, die Steuerbehörden und die Besteuerung zu unterstützen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, ***den fairen Wettbewerb in*** der Union zu stärken und die finanziellen und

wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen.

wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ***unter anderem gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung*** zu schützen.

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Programm hat das spezifische Ziel, die Steuerpolitik, die Zusammenarbeit im Steuerbereich und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Humankompetenzen, sowie die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme zu ***unterstützen***.

#### *Geänderter Text*

2. Das Programm hat das spezifische Ziel, die Steuerpolitik ***und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen und*** die Zusammenarbeit im Steuerbereich ***sowie den Austausch von steuerlichen Informationen*** und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Humankompetenzen, sowie die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme zu ***fördern***.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 270 000 000 EUR zu ***jeweiligen*** Preisen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 270 000 000 EUR zu ***konstanten*** Preisen.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden.

#### *Geänderter Text*

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf **unter anderem** auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die am wenigsten entwickelten Länder werden zur Teilnahme gemäß den Bedingungen eines jeweils mit ihnen vereinbarten Übereinkommens über ihre Teilnahme aufgefordert. Die Teilnahme ist für sie, anders als in Absatz 1 Buchstabe c festgelegt, kostenfrei und konzentriert sich auf die Umsetzung internationaler steuerlicher Ziele wie etwa den automatischen Austausch***

*steuerlicher Informationen. Das jeweilige  
Übereinkommen schreibt die Rechte der  
Union fest, eine wirtschaftliche  
Haushaltsführung sicherzustellen und  
ihre finanziellen Interessen zu schützen.*

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) projektbezogene strukturierte  
Zusammenarbeit,

*Geänderter Text*

(b) projektbezogene strukturierte  
Zusammenarbeit, *wie etwa gemeinsame  
Prüfungen, die als vorrangige  
förderfähige Maßnahmen gelten,*

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die in Absatz 1 genannten  
Maßnahmen beziehen sich unter anderem  
auf folgende vorrangige Themen:**

**(a) wirksamer Informationsaustausch,  
wie etwa Gruppenanfragen, und  
Entwicklung von praktikablen Formaten  
unter Berücksichtigung von Initiativen  
auf internationaler Ebene<sup>1a</sup>,**

**(b) Beseitigung von Hindernissen für die  
grenzübergreifende Zusammenarbeit,**

**(c) Aufbau von qualitativ hochwertigen  
Registern wirtschaftlicher Eigentümer  
von Unternehmen, Grundstücken und  
Immobilien sowie Bankkonten und  
Lebensversicherungsverträgen und**

*nahtlose Vernetzung dieser Register  
miteinander,*

*(d) Bekämpfung von  
grenzüberschreitendem  
Mehrwertsteuerbetrug,*

*(e) Einziehung von Steuerrückständen,  
etwa von Steuern, die aufgrund der  
Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie  
hätten gezahlt werden müssen,*

*(f) Einführung einheitlicher  
einzelstaatlicher IT-Anwendungen mit  
dem Ziel der Entwicklung von  
gemeinsamen Schnittstellen, über die sich  
die einzelstaatlichen IT-Systeme  
miteinander verbinden können.*

---

*1a*

*<http://www.oecd.org/tax/transparency/global-forum-handbook-2016.pdf>*

Or. en

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Externe Sachverständige*

*Mitwirkung von externen  
Sachverständigen*

Or. en

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Vertreter von Regierungsbehörden,  
auch aus nicht mit dem Programm

1. Vertreter von Regierungsbehörden,  
auch aus nicht mit dem Programm



assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, ***Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft*** können ***als externe Sachverständige*** an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, können an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

Or. en

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft können als externe Sachverständige an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt. Über ihre Teilnahme wird im jeweiligen Einzelfall je nach Erforderlichkeit entschieden.***

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Kosten, die den in Absatz 1 genannten externen Sachverständigen entstanden sind, können im Rahmen des Programms gemäß den Bestimmungen des Artikels 238 der Haushaltsordnung erstattet werden.

#### *Geänderter Text*

2. Kosten, die den in Absatz **1a** genannten externen Sachverständigen entstanden sind, können im Rahmen des Programms gemäß den Bestimmungen des Artikels 238 der Haushaltsordnung erstattet werden.

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission wählt die externen Sachverständigen aufgrund ihrer für die spezifischen Maßnahmen relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission wählt die externen Sachverständigen ***in transparenter und ausgewogener Weise*** aufgrund ihrer für die spezifischen Maßnahmen relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet. ***Die Kommission sorgt dafür, dass die Interessen von Unternehmen, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft in gleicher Weise vertreten sind. Sie macht transparent, ob Sachverständige in ihrem eigenen Namen oder im Namen eines anderen Wirtschaftsteilnehmers teilnehmen. Das Verzeichnis der teilnehmenden Sachverständigen sollte auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Abweichend von Artikel 190 der Haushaltsordnung können aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme finanziert werden.

#### *Geänderter Text*

1. Abweichend von Artikel 190 der Haushaltsordnung können aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme finanziert werden, **wobei Reisekosten Vorrang genießen.**

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Steuerbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Steuerbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **im Rahmen des gesamten Programms „Fiscalis“.**

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten

#### *Geänderter Text*

5. Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten

Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet, und veröffentlicht diesen Bericht.

Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet, und veröffentlicht diesen Bericht. **Dieser Bericht konzentriert sich nicht nur auf die Bewertung von quantitativen Indikatoren, sondern benennt auch die qualitativen Auswirkungen von Maßnahmen der Mitgliedstaaten.**

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die mehrjährigen Arbeitsprogramme werden von der Kommission durch **Durchführungsrechtsakte festgelegt**. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem **in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren** erlassen.

#### *Geänderter Text*

2. Die mehrjährigen Arbeitsprogramme werden von der Kommission durch **delegierte Rechtsakte erlassen**. Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß dem **Verfahren nach Artikel 17** erlassen.

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.

#### *Geänderter Text*

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können. **Diese Evaluierungen werden von der Kommission auf einer eigens eingerichteten Webseite veröffentlicht.**

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

#### *Geänderter Text*

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **drei** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Or. en

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **vier Jahre** nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

#### *Geänderter Text*

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **ein Jahr** nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Or. en

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **13 Absatz 2 und Artikel** 14 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028

übertragen.

Or. en

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

#### *Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **13 Absatz 2 und Artikel** 14 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

#### *Geänderter Text*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **13 Absatz 2 und Artikel** 14 Absatz 2 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 18**

**entfällt**

#### **Ausschussverfahren**

**1. Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem „Fiscalis-Programmausschuss“, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

**2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Or. en

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Ein Jahresbericht mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Zielsetzungen des Programms gemäß Artikel 3 gemacht haben, wird veröffentlicht. Dieser Bericht wird von der Kommission erstellt und weist auf Herausforderungen und weiterhin bestehende Hindernisse hin, die die Mitgliedstaaten und die Kommission im**

*Rahmen dieses Programms festgestellt haben, sowie auf Erkenntnisse und bewährte Verfahren, die sich aus den Maßnahmen im Rahmen des Programms ergeben haben. Die Berichte werden auf einer eigenen Website der Kommission veröffentlicht und dienen als Grundlage für Bewertungsberichte und zukünftige mehrjährige Arbeitsprogramme.*

Or. en

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- 2a. Zusätzliche Indikatoren**
- 1. Einnahmen, die bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erzielt wurden;**
  - 2. nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Anzahl der Ersuchen um Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sowie der Rechtshilfeersuchen, die gestellt, aufgenommen und beantwortet wurden.**

Or. en



## BEGRÜNDUNG

Ziel des von der Kommission im Mai 2018 vorgelegten Vorschlags, der zu dem Legislativpaket für den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (2021–2027) gehört, ist die Einführung eines neuen Programms „Fiscalis“, mit dem die Steuerbehörden unterstützt und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden sowie der faire Wettbewerb in der Union gefördert und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unter anderem gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung geschützt werden sollen.

Die Europäische Kommission hat den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie gegen Geldwäsche zu einer ihrer wichtigsten Prioritäten für den Zeitraum 2014–2019 erklärt und stützt sich dabei auf vorangegangene Initiativen, die unter anderem vom Europäischen Parlament angestoßen wurden. Skandale wie LuxLeaks, Panama Papers und Paradise Papers haben den Umfang dieses Problems erkennbar werden lassen und die wichtige Rolle bestimmter Akteure, die dazu beitragen, derartige Vergehen zu ermöglichen, und die unter anderem in der Europäischen Union tätig sind, sichtbar gemacht. Einer [Eurobarometer-Umfrage](#) zufolge wünschen 75 % der europäischen Bürger, dass die Europäische Union entschiedener gegen Steuerbetrug vorgeht. Eine verbesserte Zusammenarbeit und ein entschiedenes europäisches Vorgehen gegen Steuerumgehung sind daher erforderlich.

Das derzeitige Programm „Fiscalis 2020“ hat die Entwicklung von wirtschaftlich effizienten IT-Lösungen ermöglicht, die Steuerbehörden dabei unterstützen, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen. Es ist auch deshalb von großer Bedeutung für die Mitgliedstaaten, da es ihre Zusammenarbeit und den Aufbau von Kapazitäten und damit den Austausch über bewährte Verfahren in der gesamten Union fördert. Das neue Programm für den Zeitraum 2021–2017 sollte jedoch einen umfassenderen Zuschnitt der Maßnahmen und eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Hindernisse und Herausforderungen aufweisen, die von den Mitgliedstaaten festgestellt wurden. Die europäischen Bürger und das Europäische Parlament sollten mehr über die Fortschritte erfahren, die mit Hilfe europäischer Gelder im Kampf gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erzielt werden.

Angesichts der oben dargelegten wichtigen Rolle, die das Programm „Fiscalis“ spielt, begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag der Kommission, schlägt jedoch unter anderem die im Folgenden dargelegten Änderungen vor, mit denen die zu erwartenden Ergebnisse des Programms noch verbessert werden sollen.

Im Einklang mit den Prioritäten der Kommission strebt der Berichterstatter an, dass sich die Zielsetzungen des Programms auch auf die Förderung von fairem Wettbewerb und Zusammenarbeit konzentrieren, wie etwa auf den Austausch von Informationen, um Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen. Angesichts der letzten Steuerskandale und der Erkenntnisse, die sich aus der Arbeit der zu ihrer Untersuchung geschaffenen Sonder- bzw. Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments ergeben haben, spricht sich der Berichterstatter dafür aus, in die Maßnahmen des Programms auch eine Liste vorrangiger Maßnahmen aufzunehmen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ergriffen werden

sollten, wobei besonderes Augenmerk auf gemeinsame Prüfungen gelegt werden sollte.

Zudem sollte die Beteiligung externer Sachverständiger ermöglicht werden, allerdings nur, sofern Transparenz und eine ausgewogene Vertretung der unterschiedlichen Interessen gewährleistet sind, damit sowohl Wissenschaft und Forschung als auch Unternehmen, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft vertreten sind. Das Verzeichnis der jeweils an Maßnahmen des Programms „Fiscalis“ beteiligten Sachverständigen sollte veröffentlicht werden.

Der Berichterstatter sieht in der gegenseitigen Bewertung der Zuständigkeiten und Probleme der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIU) im Bereich der Geldwäsche ein Vorbild und ist der Überzeugung, dass auch im Bereich der Steuerzusammenarbeit ein Jahresbericht mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Zielsetzungen des Programms gemacht haben, veröffentlicht werden sollte, um die Steuerzahler und die Gesetzgeber über bewährte Verfahren, Erkenntnisse, Herausforderungen und weiterhin bestehende Probleme zu informieren, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgestellt wurden. Diese Berichte sollen als Grundlage für Bewertungsberichte und zukünftige mehrjährige Arbeitsprogramme dienen.

Wo möglich, sollte die Beteiligung von Drittländern, insbesondere von Staaten, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, gefördert werden, um internationale Steuerziele wie den automatischen Austausch steuerlicher Informationen zu fördern und so die Zusammenarbeit innerhalb der Union und über die hinaus zu verbessern.

Schließlich schlägt der Berichterstatter vor, dass mehrjährige Arbeitsprogramme, in denen die Maßnahmen aufgeführt sind, die im Rahmen des Programms „Fiscalis“ durchgeführt werden sollen, durch delegierte Rechtsakte und nicht durch Durchführungsrechtsakte erlassen werden, sodass eine verbesserte Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Rat gewährleistet ist.